
Bericht

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche
Bramsche

Neukalkulation der Kanalisationsanschlussbeiträge für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche

Auftrag: 0.0954464.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Bestimmungen.....	3
C. Örtliche Verhältnisse der Abwasserbeseitigung.....	4
D. Beitragskalkulation.....	5
I. Vorgehen der Beitragskalkulation	5
II. Beitragsfähige Aufwendungen	6
III. Umlagefähige Aufwendungen.....	7
IV. Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen.....	8
1. Beitragsmaßstab	8
2. Flächenermittlung	9
E. Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes.....	10

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Aufgabenstellung

1. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche (im Folgenden: Abwasserbeseitigungsbetrieb) erteilte uns mit Schreiben vom 31. Juli 2020 den Auftrag zur Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge für die Stadt Bramsche. Grundlage der Beauftragung war unser schriftliches Angebot vom 13. Juli 2020.
2. Die für die Bearbeitung der Beitragskalkulation benötigten Daten und Unterlagen wurden uns jederzeit bereitwillig zur Verfügung gestellt, wofür wir uns an dieser Stelle bedanken.
3. Hierzu gehören:
 - Anlagenverzeichnis zum 31. Dezember 2019,
 - Aufstellung der Kanalanschlussbeiträge,
 - Plankosten- und Flächenansätze für Erweiterungsmaßnahmen bis zum Jahr 2031,
 - Informationen über den in der Kalkulation zu berücksichtigenden Anteil für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen (Straßenentwässerung) an den Niederschlagswasseranlagen,
 - Aufstellung über erhaltene und zu berücksichtigende öffentliche Zuschüsse für die Abwasserbeseitigung.
4. Diesem Auftrag legen wir, und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die VOL/B zu Grunde, welche durch folgende Regelungen ergänzt wird:
5. Unsere Haftung ist für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
6. Ein einzelner Schadensfall im oben genannten Sinne ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
7. Da unsere Arbeitsergebnisse nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, dürfen sie weder ganz noch teilweise veröffentlicht und nicht in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet

oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in Bezug genommen werden. Ergänzend zu der vorstehenden Regelung möchten wir darauf hinweisen, dass die Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedarf. Einer Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse

- an Ihre verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (verbundene Unternehmen) stimmen wir unter den Bedingungen zu, dass Sie sicherstellen, dass diese (a) unsere Arbeitsergebnisse vertraulich behandeln und (b) keine über unser Auftragsverhältnis mit Ihnen hinausgehenden Ansprüche gegen uns geltend machen werden, d. h. insbesondere anerkennen, dass unsere Haftung nach Nr. 9 Abs. 2 und Abs. 5 der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen Ihnen sowie Ihren verbundenen Unternehmen gegenüber gemeinschaftlich gilt;
- an Ihre externen Berater (insbesondere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) stimmen wir mit der Maßgabe zu, dass Sie sicherstellen, dass diese (a) unsere Arbeitsergebnisse vertraulich behandeln, (b) nur zu Informationszwecken erhalten und demzufolge (c) gegen uns keinerlei Ansprüche wegen etwaiger Schäden geltend machen, die ihnen aus der Verwendung unserer Arbeitsergebnisse entstehen könnten. Sofern Ihre Berater unsere Arbeitsergebnisse zum Zwecke Ihrer Beratung verwenden, tun sie dies allein in ihrer eigenen Verantwortung. Unsere Verantwortung Ihnen, Ihren Beratern und sonstigen Dritten gegenüber richtet sich allein nach unserem Vertragsverhältnis mit Ihnen.

B. Rechtliche Bestimmungen

8. Die gesetzliche Grundlage für die Kalkulation von Anschlussbeiträgen bildet das Kommunalabgabengesetz des Landes Niedersachsen (NKAG). Daher wurden im Rahmen der vorliegenden Anschlussbeitragskalkulation das NKAG sowie die hierzu ergangene einschlägige Rechtsprechung als Rechtsgrundlagen herangezogen.
9. Der Stadt Bramsche obliegen nach § 96 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) die Pflichten zur Abwasserbeseitigung.
10. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bramsche und den Nutzern der Abwasserentsorgung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Dies bedeutet, dass die Stadt für den erstmaligen Anschluss an die Abwasserentsorgungseinrichtung einen Beitrag erheben kann. Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen bildet - wie bereits oben erwähnt - das NKAG. Die Höhe des Beitragsbescheides richtet sich dabei einerseits nach den Ergebnissen der Beitragskalkulation und andererseits nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen des betroffenen Grundstücks.
11. Nach § 6 Abs. 1 NKAG können Kommunen „zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.“ Abs. 5 des § 6 NKAG führt im Folgenden weiter aus, dass die Beiträge nach dem Vorteil zu bemessen sind.
12. Die Erhebung von Beiträgen bietet dem Einrichtungsträger den Vorteil einer kurzfristigen Refinanzierung seiner Aufwendungen und belastet alle Grundstückseigentümer entsprechend ihrem möglichen wirtschaftlichen Vorteil. Beiträge sind mithin Geldleistungen, die zur Deckung des Investitionsaufwandes einer öffentlichen Einrichtung von denjenigen erhoben werden, denen die Herstellung bzw. die Erweiterung der Einrichtung besondere Vorteile gewährt. Da die vereinnahmten Beiträge im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind, führen sie im Ergebnis zu einer Reduktion der jeweiligen Gebührensätze.
13. Die besonderen Vorteile durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung müssen nicht zwangsläufig mit einer Wertsteigerung des Grundstückes einhergehen. In der Regel wirkt sich ein Anschluss an die Einrichtung jedoch werterhöhend auf das Grundstück aus.
14. Eine abgabenrechtliche Bewertung der Satzungsregelungen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS) war nicht Auftragsgegenstand. Für die vorgenommene Beitragskalkulation setzen wir deren Gültigkeit voraus.

C. Örtliche Verhältnisse der Abwasserbeseitigung

15. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche - Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung - vom 6. Dezember 2018 betreibt die Stadt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
16. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören im Wesentlichen alle vom Abwasserbeseitigungsbetrieb (Eigenbetrieb der Stadt Bramsche) betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln von Abwasser sowie dem Entwässern des Klärschlammes dienen (Frei-gefällekanäle, Druckrohrleitungen, Pumpwerke, Klärwerk).
17. Die Abwasserableitung erfolgt vollständig im Trennsystem. Die anfallenden Schmutzwässer werden gesammelt und der vorhandenen Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Das über die Niederschlagswasserkanalisation gesammelte Regenwasser wird - teilweise unter Nutzung von Regenrückhaltebecken - in die örtlichen Vorfluter abgeleitet.
18. Die aktuell erhobenen Kanalanschlussbeiträge von 8,02 €/m² für die Schmutzwasserbeseitigung und 1,53 €/m² für die Niederschlagswasserbeseitigung basieren auf einer im Jahr 2005 erstellten Globalkalkulation und sind seit 2006 gültig. Fortschreibungen dieser Kalkulation wurden seither nicht vorgenommen.
19. Die derzeit gültige Abgabensatzung sieht entsprechend § 4 Abs. 1 als Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung die Veranlagungsfläche vor. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem sogenannten Veranlagungsfaktor, der sich aus der Bebaubarkeit des Grundstückes mit Vollgeschossen ableitet (Vollgeschossmaßstab). In der Niederschlagswasserbeseitigung wird gem. § 4 Abs. 2 die Grundflächenzahl zur Ableitung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes herangezogen.

D. Beitragskalkulation

I. Vorgehen der Beitragskalkulation

20. Gemäß § 6 Abs. 3 NKAG ist der im Rahmen einer Beitragskalkulation anzusetzende Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Über diese allgemeinen Vorgaben der Aufwandsermittlung hinaus schreibt die Rechtsprechung für Niedersachsen keine spezielle Berechnungsmethode für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes vor. Grundsätzlich sind daher folgende Kalkulationsmethoden zulässig bzw. werden in der Praxis auch umgesetzt:
- **Globalkalkulation:** Ermittlung nach den insgesamt entstandenen und voraussichtlich entstehenden Investitionsaufwendungen oder
 - **Rechnungsperiodenkalkulation:** Ermittlung nach den Investitionsaufwendungen in einer Rechnungsperiode.
21. Bei der Globalkalkulation von Beiträgen werden alle beitragsfähigen Aufwendungen der Vergangenheit sowie die voraussichtlichen, innerhalb des festzulegenden Kalkulationszeitraumes zukünftig erforderlichen beitragsfähigen Aufwendungen den bevorteilten Flächen gegenübergestellt, wobei Zuschüsse und unentgeltliche Leistungen Dritter von den beitragsfähigen Aufwendungen abzusetzen sind (Ergebnis: umlagefähiger Aufwand).
22. Diese Vorgehensweise ist bei der Erstaufnahme der Grundstücksdaten zwar verhältnismäßig aufwendig, kann jedoch bei späteren Fortschreibungen immer wieder verwendet werden, da sich die grundlegenden Daten nur sehr selten ändern. Hinsichtlich der Kostenseite kann bei bilanzierenden Einrichtungen auf die Anschaffungskosten im Jahresabschluss abgestellt werden, soweit hierbei die historischen Anschaffungswerte berücksichtigt werden.
23. Im Rahmen einer Rechnungsperiodenkalkulation werden die Aufwendungen einer zurückliegenden Periode mit einer identisch langen Zukunftsperiode denjenigen Flächen gegenübergestellt, die sich in dieser Gesamtperiode an die Abwasserentsorgung angeschlossen haben bzw. anschließen werden. Die Vergangenheitsperiode soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten. Daher umfasst die Rechnungsperiode mindestens einen Zeitrahmen von 10 Jahren. Diese Periode soll dann als repräsentativ für die Gesamtperiode gelten. In diesem Zeitraum vereinnahmte Leistungen und Zuschüsse Dritter sind entsprechend zu berücksichtigen.
24. In der Regel sind Abwasserentsorgungseinrichtungen schon seit mehreren Jahrzehnten funktionsfähig und werden entsprechend von den Grundstückseigentümern genutzt. Daher ist der Aufwand der Flächenermittlung bei einer Rechnungsperiodenkalkulation deutlich geringer als bei einer Globalkalkulation. Problematisch ist hingegen die Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die einzelnen Rechnungsperioden. Altkalkulationen müssen aufbewahrt werden, um zu

dokumentieren, welcher Anteil z. B. am Klärwerk oder den Hauptsammlern in der entsprechenden Periode zu verrechnen ist.

25. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche möchte die Neukalkulation der Anschlussbeiträge in Anlehnung an die Kalkulation der Anschlussbeiträge aus dem Jahr 2005 ebenfalls über eine Globalkalkulation durchführen lassen.

II. Beitragsfähige Aufwendungen

26. § 6 NKAG definiert die beitragsfähigen Maßnahmen (Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) und bestimmt damit die Summe aller Investitionsaufwendungen, die als beitragsfähiger Aufwand verrechnet werden können.
27. Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen ist zu beachten, dass die Beiträge zur Deckung des gesamten Investitionsaufwandes dienen sollen (Aufwandsdeckungsgebot). Beiträge sind demgemäß unzulässig, soweit der Aufwand bereits endgültig gedeckt ist (Aufwandsüberschreitungsverbot).
28. Die beitragsfähigen Aufwendungen ergeben sich wie folgt aus den bisherigen und den zukünftig erwarteten Investitionsaufwendungen:

Schmutzwasser		Niederschlagswasser		
Herstellungskosten zum 31.12.2019		Herstellungskosten zum 31.12.2019		
		gesamt	NW-Privat	NW-Öffentlich
SW- Klärwerk:	16.020.615 €	NW-Kanäle:	8.782.281 €	
SW-Kanäle:	10.545.936 €	davon NW-Privat+Öffentlich	8.125.383 €	4.062.691 €
SW-Grundstücksanschl.:	1.987.221 €	davon nur NW-Öffentlich	656.898 €	656.898 €
SW- Pumpwerke:	2.364.826 €	NW-Grundstücksanschlüsse:	887.712 €	887.712 €
SW-Druckrohr:	1.770.656 €	NW-Druckrohrleitung:	28.103 €	14.051 €
Fäkalannahmestation	- 42.846 €	NW-Pumpwerke:	112.346 €	56.173 €
Fettannahmestation	- 252.674 €	NW-Rückhaltebecken:	1.371.995 €	685.998 €
Pauschaler Abzug in der Kläranlage für Reinigung der dezentralen Abwässer:	- 314.502 €			
Kosten Schmutzwasser bisher	32.689.253 €	Kosten Niederschlagswasser bisher	11.182.436 €	5.706.625 €
Zukünftige Kosten Schmutzwasser	1.725.000 €	Zukünftige Kosten Niederschlagswasser	3.550.000 €	
		davon NW-Privat+Öffentlich	2.850.000 €	1.425.000 €
		davon nur NW-Öffentlich	700.000 €	700.000 €
Beitragsfähige Aufwendungen gesamt	34.414.253 €	Beitragsfähige Aufwendungen gesamt	7.131.625 €	

29. Der Ableitung der bisherigen Investitionsaufwendungen liegen die Anschaffungs-/Herstellungskosten gemäß des Anlagennachweises des Abwasserbeseitigungsbetriebes zum 31. Dezember 2019 zugrunde.
30. Im Rahmen der Betrachtung der Schmutzwasserbeseitigung sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten um Anteile zu bereinigen, die nicht der zentralen Schmutzwasserbeseitigung dienen. Hier-

bei handelt es sich um die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Fäkal- und der Fettannahmestation. Ebenfalls sind anteilige Kosten der Kläranlage auszusondern, die der Reinigung von dezentralen Abwässern dienen. Hierbei wurde in Fortführung der Ansätze der letzten Beitragskalkulation aus dem Jahr 2005 ein Anteil von 2 % (entsprechend der anteiligen Reinigungsmengen) ausgesondert.

31. Hinsichtlich der Erschließung neuer Wohnbau- und Industrie-/Gewerbegebiete wurden durch den Abwasserbeseitigungsbetrieb Investitionsaufwendungen bis zum Jahr 2031 in Höhe von rd. 1.725 T€ abgeschätzt und durch uns im Rahmen der Beitragskalkulation berücksichtigt. Für die Schmutzwasserbeseitigung ergeben sich somit beitragsfähige Aufwendungen von rd. 34.414,3 T€.
32. Zur Ermittlung des öffentlichen Anteils an der Niederschlagswasserbeseitigung (Straßenentwässerungsanteil) wurden das Niederschlagswassernetz in Anlagenteile für die reine Straßenentwässerung bzw. Grundstücksentwässerung und Anlagenteile für die gemeinsame Ableitung von Niederschlagswasser öffentlicher und privater Flächen unterteilt. Ausschließlich der Grundstücksentwässerung wurden die Grundstücksanschlüsse zugeordnet und ausschließlich der Straßenentwässerung Kanäle in Gebieten in der eine Niederschlagswasserversickerung auf den privaten Grundstücken erfolgt. Im Weiteren wurde ein Anteil des öffentlichen Niederschlagswassers in den gemeinsam genutzten Anlagen des Niederschlagswassernetzes von 50 % berücksichtigt¹. Gemeinsam mit den ausschließlich der Entwässerung öffentlicher Flächen dienenden Anlagen der Niederschlagswasserkanäle ergibt sich für die öffentliche Straßenentwässerung ein Anteil von rd. 7.600,8 T€. Entsprechend entfallen auf die private Grundstücksentwässerung beitragsfähige Aufwendungen von rd. 7.131,6 T€.

III. Umlagefähige Aufwendungen

33. Der ermittelte beitragsfähige Aufwand ist vor der Umlage auf die Anschlussnehmer um die erhaltenen Zuschüsse Dritter zu kürzen. Der Umfang der erhaltenen Zuschüsse wurden uns vom Abwasserbeseitigungsbetrieb zur Verfügung gestellt. In der Schmutzwasserbeseitigung wurden erhaltene Zuschüsse von rd. 2.450,0 T€ sowie verrechnete Abwasserabgaben von rd. 569,9 T€ berücksichtigt. In der Niederschlagswasserbeseitigung waren keine Zuschüsse zu berücksichtigen. Zukünftige Zuschüsse werden laut Auskunft des Abwasserbeseitigungsbetriebs für die geplanten Anlagen nicht erwartet.

¹ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rdnr. 1004 zu § 6 KAG NRW (Abschnitt VIII: Besonderheiten des Anschlussbeitragsrechts in Niedersachsen)

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Beitragsfähige Aufwendungen gesamt	34.414.253 €	7.131.625 €
erhaltene Zuschüsse bisher	- 2.450.027 €	- €
verrechnete Abwasserabgabe bisher	- 569.907 €	- €
zukünftige Zuschüsse	- €	- €
Umlagefähige Aufwendungen gesamt	31.394.319 €	7.131.625 €

34. Für die Schmutzwasserbeseitigung ergeben sich umlagefähige Aufwendungen von rd. 31.394,3 T€ und für die Niederschlagswasserbeseitigung von rd. 7.131,6 T€.

IV. Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen

1. Beitragsmaßstab

35. Beim Anschlussbeitragsrecht ist ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht. Ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil ist gegeben, wenn der Gebrauchs- und Nutzungswert des Grundstücks durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gesteigert wird.
36. Nach § 6 Abs. 5 NKAG sind Beiträge, wie bereits erwähnt, nach den Vorteilen zu bemessen. Die Beitragsbemessung hat sich dabei nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen zu richten, die in der Regel durch Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zu erfassen sind. Die Ermittlung von Wirklichkeitsmaßstäben, die den Vorteilen des Einzelnen genau entsprechen, würde einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand bedeuten. Die anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe dürfen aber - ebenso wie im Gebührenrecht - nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen stehen. Der Gesetzgeber fordert somit die Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Beitrag und Vorteil.
37. Im Rahmen der derzeit gültigen Abgabensatzung mit Stand vom 6. Dezember 2018 erfolgt für den Teilbeitrag der Schmutzwasserbeseitigung eine Veranlagung nach dem Vollgeschossmaßstab und für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der Grundflächenzahl.
38. Der Vollgeschossmaßstab als Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung zeichnet sich durch seine Praktikabilität, große Transparenz sowie gute Vermittelbarkeit gegenüber den Anschlussnehmern der öffentlichen Einrichtung aus. Er ist auch ohne Differenzierung hinsichtlich des Maßes der Nutzung nach Gebietsarten allgemein als zulässig anerkannt. Der Vollgeschossmaßstab geht unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten von dem Erfahrungssatz aus, dass mit zunehmender Zahl der Vollgeschosse auch der Gebrauchs- und Nutzungswert des Grundstückes steigt. Die

beitragsrelevante Fläche (Vollgeschossfläche) wird durch Multiplikation der bevorteilten Grundstücksfläche mit einem je nach der zulässigen Geschosshöhe gestaffelten Vervielfältiger (Nutzungsfaktor) ermittelt.

39. Die Anwendung der Grundflächenzahl in der Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt hingegen die zulässige Überbaubarkeit des Grundstücks. Es wird somit eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Überbaubarkeit und dem Vorteil des Grundstücks impliziert.

2. Flächenermittlung

40. Aufgrund der gewachsenen Strukturen in der Stadt Bramsche gibt es Gebiete, in denen Bebauungspläne aufgestellt wurden, unbeplante Gebiete im Innenbereich und Grundstücke, die im Außenbereich liegen. Die einzelnen Grundstücke der hier relevanten Grundstücke liegen hauptsächlich im beplanten Innenbereich oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (unbeplanter Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB)). Geringe Anteile der Flächen liegen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
41. Zur Flächenermittlung wurden die Ansätze der Beitragskalkulation 2005 abstimmungsgemäß um die aus den Beitragseinnahmen abgeleiteten beitragsrelevanten gewichteten Flächen fortgeschrieben. Nach Auskunft des Abwasserbeseitigungsbetriebes erfolgte eine vollständige Veranlagung der bisherigen beitragsrelevanten Flächen. Hinsichtlich einer Ablösevereinbarung mit einem Industrieunternehmen wurden die vertraglich für das Jahr 2023 vereinbarten Zahlungen für Flächen bereits in den Bestandsgrößen berücksichtigt. Der Ansatz der zukünftigen Flächen beruht auf den Flächenangaben der Investitionsabschätzung des Abwasserbeseitigungsbetriebs unter Berücksichtigung des jeweiligen Vollgeschossmaßstabes (Schmutzwasser) bzw. der Grundflächenzahl (Niederschlagswasser).

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
bisherige Fläche gewichtet (in m ²)	3.369.914	3.341.945
zukünftige Fläche gewichtet (in m ²)	145.350	151.200
beitragsrelevante Fläche (in m ²)	3.515.264	3.493.145

E. Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes

42. Unter Beachtung der in den vorangegangenen Abschnitten erläuterten rechtlichen Vorgaben und Kalkulationsprinzipien wurden für die Abwasserentsorgung des Abwasserbeseitigungsbetriebs der Stadt Bramsche die beitrags- und umlagefähigen Aufwendungen sowie die anrechenbaren Grundstücksflächen erfasst. Aus der Division der umlagefähigen Aufwendungen durch die beitragsrelevanten Flächen ergeben sich für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung folgende höchstmögliche Beitragssätze:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Umlagefähige Aufwendungen gesamt	31.394.319 €	7.131.625 €
beitragsrelevante Fläche (in m ²)	3.515.264	3.493.145
Beitragssatz (€/m²)	8,93	2,04

Düsseldorf, den 10. November 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Otmar Koetz



Thomas Gutsche